

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Vils

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 24. November 2025

3. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vils vom 19. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Stadtgemeinde Vils erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Gebäude, die baurechtlich weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen, weil keine Bauunterlagen mit Baumassenberechnungen vorliegen, und ortsübliche Städel im Freiland, wenn kein Kanalanschluss vorhanden ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine bauliche Änderung von Gebäuden, die eine Baubewilligung oder Bauanzeige nötig macht und für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde oder wenn bei ortsüblichen Städeln im Freiland nachträglich ein Kanalanschluss hergestellt wird.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,85 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben Die Entrichtung der Gebühren hat in Form von drei gleichbleibenden Vorschreibungen auf Basis des Vorjahresverbrauches und einer Vorschreibung als Jahresabrechnung zum 15.04. zu erfolgen, die auf den tatsächlichen Verbrauch des jeweiligen Jahres abstimmt.
- (4) Wird Niederschlagswasser gesammelt und als Brauchwasser in die Kanalisation geleitet, muss dies der Stadtgemeinde Vils gemeldet werden. Erfolgt der Nachweis nicht durch einen eigenen Wasserzähler, so werden dafür pauschal 10 m³ jährlich pro gemeldete Person im Haushalt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Im Falle eines Baurechtes ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasser- und Kanalgebührenordnung, 12.12.1996, kundgemacht vom 16.12.1996 bis 02.01.1997, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Carmen Strigl-Petz



Dieses Dokument wurde von Carmen Strigl-Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.11.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vils.at/amtssignatur